



IM RAT DER STADT KÖLN

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Thor Zimmermann
Körnerstr. 68
50823 Köln

Tel.: 0171 / 5363859
Fax.: 03212 / 1220794
mail: thor@deinefreunde.org
www.deinefreunde.org

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 23.11.2013

AN/1402/2013

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	17.12.2013

Nichtraucherschutz und Gaststätten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem "Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW" wurde der Nichtraucherschutz in diesem Jahr erheblich verschärft. Seit dem 1. Mai 2013 gilt ein "uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten". Ausnahmen, wie Raucherräume oder Raucherclubs, die insbesondere kleinen Betrieben das Überleben sicherten, bestehen seitdem nicht mehr.

Unsere Wählergruppe DEINE FREUNDE begrüßt den Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, sieht aber auch viele Gaststättenbetreiber in ihrer Existenz bedroht. Zahlreiche Gastwirte stehen nun vor der nahezu unlösbaren Aufgabe, für die Einhaltung des uneingeschränkten Rauchverbots in und gleichzeitig für Ruhe vor ihren Lokalen zu sorgen.

Draußen vor der Tür

Der Wirt ist aufgefordert vor seiner Gaststätte für Ruhe zu sorgen, auf Sauberkeit zu achten, sowie den Konsum von Getränken zu verhindern, sofern er keine Außengastronomie betreibt.

Um dem Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Sorge zu tragen, müssen Wirte ihre Gäste zum Rauchen auf die Straße bitten, eine Maßnahme, die sie nicht selten in die Situation versetzt, andere Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Während die Wirte in ihren Lokalen für die Einhaltung des Rauchverbots sorgen, müssen sie unter Druck des Ordnungsamtes gleichzeitig auch die Ruhe vor ihren Lokalen garantieren und dafür Sorge tragen, dass vor der Tür keine Getränke aus dem Lokal konsumiert werden. Dies sicher zu stel-

len, ist für viele Wirte und ihr Personal eine personelle Überforderung und wirft zudem Fragen der Befugnis und Verantwortlichkeit auf. Nicht selten gesellen sich zu rauchenden Gästen Passanten, die keine Getränke aus dem Lokal sondern mitgebrachte Getränke konsumieren. Eine Tatsache, auf die ein Wirt schwerlich Einfluss nehmen kann. Ein Wirt kann lediglich seine Gäste bitten, sich vor den Türen seines Lokals ruhig zu verhalten und keine Getränke mit nach draußen zu nehmen. Gegen lärmende Passanten mit eigenen Getränken hat er keine Handhabe, selbst nicht mit Hilfe eines für viele Wirte nicht zu bezahlenden Türstehers. Fakt ist: Stehen Gäste und schließlich auch Passanten erst einmal vor der Tür, wird oft der Kiosk in der Nähe für den Getränkeanschub genutzt - und nicht mehr die Kneipe selbst, eine weitere Umsatzeinbuße für den Wirt.

Fühlen sich Anwohner durch den Lärm der Menschen vor dem Lokal gestört, verstößt der Wirt gegen das Landes-Immissionsgesetz (LImSchG), gibt es unter den Lärmenden zudem jemanden mit Getränk in der Hand, kann dies auch einen Konzessionsverstoß bedeuten, wegen unerlaubter Außergastronomie, und damit ein Verstoß gegen das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW). Darüber hinaus wird der Wirt auch für eventuellen Müll vor der Tür verantwortlich gemacht. Ein Gastwirt hat also gleichzeitig für Ruhe, das Ausbleiben von Getränkekonsum und für das Beseitigen des unter Umständen dennoch entstandenen Mülls auf der Straße zu sorgen. Zudem soll er noch sicherstellen, dass sich vor seiner Tür niemand selbst oder andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr bringt. In einem kleinen Betrieb, mit einer personellen Besetzung von in der Regel ein bis zwei Personen, eine nahezu unerfüllbare Aufgabe.

Das Ordnungsamt bürdet dem Wirt jedoch nach dem Verursacherprinzip die Verantwortung auf, dabei bleibt jedoch unklar, welche Rechte und Möglichkeiten der Wirt vor seiner Tür tatsächlich hat?

Transparenz der Kontrollen

Unseres Wissens nach werden Wirte bei einem Besuch des Ordnungsamtes zwar darüber in Kenntnis gesetzt, was Ihnen zur Last gelegt wird, über Hintergründe und Details erhalten sie jedoch keine Auskunft. Es gibt keine Protokolle die vor Ort von beiden(!) Seiten unterzeichnet werden. Der Kontrollbericht, den die Betreiber der Gaststätten später postalisch erhalten, ist lediglich allgemein gehalten, und kann unter Umständen von dem abweichen, was vor Ort festgestellt bzw. moniert wurde.

Da fehlerhafte Kontrollberichte die Existenz einer Gaststätte gefährden können, wäre es unter anderem wichtig differenziert festzuhalten, ob es sich um Gäste des Lokals oder Passanten handelt und ob es sich um Getränke aus der Gaststätte oder vom Kiosk handelt. Auch sollte die Darstellung des Wirtes in einem Kontrollbericht erfasst werden.

Unsere Stadt unterstützt unsere Wirte

Die mittelbaren Auswirkungen des Nichtraucherschutzes gefährden nicht nur die beruflichen Existenzen der in der Gastronomie Beschäftigten, sie sind auch eine Gefahr für die Kneipenkultur unserer Metropole.

Gaststätten sind kleine Wirtschaftsbetriebe, die wesentlich zum Flair und Ruf einer weltoffenen Großstadt beitragen - und deren Betreiber für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen sorgen. Unsere Stadt sollte dafür sorgen, dass diese Betriebe trotz des verschärften Nichtraucherschutzes weiterhin erfolgreich arbeiten können. Oft entsteht jedoch statt dessen der Eindruck, dass durch manchmal willkürlich erscheinende Besuche des Ordnungsamtes gerade 'Szene-Betriebe' in ihrer Existenz gefährdet werden. Oder ist es gar ein Bestreben der Stadt, die Kneipendichte in Wohnvierteln gezielt zu reduzieren? Die Besuche des Amtes für Gast-

stättenangelegenheiten zum Beispiel in Ehrenfeld am 28. September 2013 und am Tag des Ehrenfeld-Hoppings lassen uns dies für Ehrenfeld befürchten.

Vor diesem Hintergrund stellen DEINE FREUNDE folgende Fragen:

Gibt es seit Inkrafttreten des uneingeschränkten Rauchverbotes am 1. Mai 2013 eine Zunahme der Beschwerden wegen Ruhestörung durch Gäste auf der Straße? Welche Erkenntnisse brachte in diesem Zusammenhang die Begehung des Amtes für Gaststättenangelegenheiten am 28. September 2013 in Ehrenfeld?

Wie weit reicht das Hausrecht des Wirtes in öffentliches Straßenland? Und ist es rechtmäßig auf ihn ein Verursacherprinzip anzuwenden, auch wenn Dritte etwa mit 'Bier vom Kiosk' auf dem Gehweg vor seiner Gaststätte stehen?

Wird nach Prüfung vor Ort durch das Ordnungsamt in internen Vermerken die angetroffene Sachlage differenziert dargestellt, etwa ob es sich bei Ruhestörenden auch tatsächlich um Gäste der Gaststätte handelt? Wird dokumentiert welche Bemühungen der Wirt unternommen hat, Verstöße zu verhindern?

Welche Rechte hat der Wirt interne Berichte über Ruhestörungen einzusehen und diese gegebenenfalls um eine eigene Darstellung zu ergänzen?

Welche Anstrengungen unternimmt die Stadt Köln, unsere Kneipenkultur zu bewahren und die Wirte als Mittler zwischen Gästen und Nachbarn zu unterstützen? Tritt die Stadt auch selbst zwischen Nachbarschaft und Gaststätten vermittelnd auf?

Mit Dank & FREUNDlichen Grüßen
Thor Zimmermann